



Vorlage

Datum: 19.08.2021
Vorlage FB II/4251/2021

TOP	Betreff Entwicklung der Schülerfahrkosten
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	16.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Allgemeines

Definiert werden Schülerfahrkosten als die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen und zurück notwendig entstehen. Für den Weg zur Schule und zurück nach Hause bestehen je nach Umständen des Einzelfalls ein Anspruch auf ein ÖPNV-Ticket, den Schülerspezialverkehr oder eine Wegstreckenentschädigung. Die gewählte Art der Beförderung richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit, welche untenstehend näher beschrieben wird. Bei allen Entscheidungen ist ein Interessenausgleich zwischen den Grundprinzipien der für den Schulträger wirtschaftlichsten Beförderung einerseits und der Zumutbarkeit der Beförderung für die Schülerin oder den Schüler andererseits herzustellen. Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Anspruchsvoraussetzungen

1. Übernahmefähige Fahrkosten entstehen, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

2. Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen übernahmefähige Fahrkosten, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
3. Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen übernahmefähige Fahrkosten, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Verkehrsreich bedeutet, wenn mindestens 700 Fahrzeuge je Stunde die Straße benutzen.

Wichtig zu beachten ist, dass der Anspruch nur besteht, wenn die nächstgelegene Schule gewählt wird. Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

Wirtschaftlichste Beförderung

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel (Linienbus per Schülerticket oder Primarticket, ausgegeben durch die Verkehrsbetriebe),
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr, Schulbus per Schulbusticket, ausgegeben in der Regel durch die Schulsekretariate),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge, Wegstreckenentschädigung).

Eine Beförderung mit einem Taxi müssen zwingend bestimmte Gründe im Einzelfall dafürsprechen.

1. Privat-Pkw steht nicht zur Verfügung oder ist nachweislich nicht zumutbar (nicht zumutbar: wenn z. B. das Familienfahrzeug von einem Elternteil für die Fahrt zur Arbeitsstelle zwingend benutzt werden muss, weil diese nicht anders erreichbar ist (z.B. durch ÖPNV/Mitnahme durch Kollegen) und auch sonst wegen der Arbeitszeit nicht die Möglichkeit besteht, den Schüler zur Schule zu bringen.

UND

2. eine geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet

UND

3. ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt wie:
 - a. ein besonders schwerer Grad der Behinderung, insbesondere bei einer körperlichen Behinderung, die für eine Beförderung Zusatzeinrichtungen erforderlich macht (eine Behinderung ohne körperliche Beeinträchtigung, selbst bei 70 %, reicht nicht aus)
 - b. Eltern sind finanziell objektiv nicht in der Lage, ihr Kind zur Schule zu bringen
 - c. der kürzeste Schulweg ist außergewöhnlich lang und dadurch entstehen außergewöhnlich hohe Fahrkosten

Situation in Hückeswagen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist als Schulträgerin der beiden Grundschulen, der Realschule, der Hauptschule und der Förderschule unabhängig des Wohnorts der Schülerin oder des Schüler zuständig. Besucht also ein Kind aus Radevormwald die Hückeswagener Realschule, ist dies die nächstgelegene Schule und Hückeswagen übernimmt die notwendigen Fahrtkosten. Besucht ein Hückeswagener Kind das Gymnasium in Wipperfürth, so übernimmt die Stadt Wipperfürth die Fahrtkosten. Wählt eine Familie für das Kind beispielsweise nicht die in 800 Meter Fußweg erreichbare Grundschule, sondern die Grundschule in 2,5 Kilometern Entfernung, so besteht kein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten.

Ansprechpartner rund um das Thema Schülerbeförderung sind in den Schulen die Schulsekretariate, sowie das städtische Schulverwaltungsamt. Diese prüfen die Berechtigung der Schülerinnen und Schüler aufgrund des vorliegenden Antrags im Einzelfall.

Für den Linienbus (OVAG) werden Schülertickets und Primartickets auf Antrag der Eltern durch die Schule an den Schulträger und schlussendlich an die OVAG zur Bearbeitung weitergegeben. Die OVAG gibt die Tickets direkt an die Familien aus. Die Eltern zahlen bei Anspruch einen Eigenanteil von derzeit 7 Euro. Der Eigenanteil verringert sich bei erhöhter Kinderanzahl in der Familie. Bei gemischter Nutzung des Schülertickets mit dem Schülerspezialverkehr erhöht sich der Eigenanteil auf derzeit 14 Euro. Besteht kein Anspruch kann auf eigene Kosten (derzeit 36,10 Euro) das Schülerticket erworben werden. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat keinen Einfluss auf die Preisgestaltung der Tickets. Die Ticketpreise werden durch das Verkehrsunternehmen festgelegt.

Der Schulbus (Schülerspezialverkehr) wird in Hückeswagen durch die OVAG bedient. Die Stadt Hückeswagen ist an diesem Unternehmen beteiligt. Es wird ein Quartalsbetrag entrichtet, welcher sich durch kleine Änderungen (im Streckenverlauf, in den Zeiten etc.) nicht erhöht. Absprachen sind immer möglich, insofern die OVAG freie Ressourcen zur Verfügung hat.

Die Taxikosten sind durch den Kreis festgelegt, weshalb auch hier durch die Schloss-Stadt Hückeswagen kein Einfluss genommen werden kann. Ausführendes Unternehmen ist das Mietwagenunternehmen Mundstock in Hückeswagen.

Zur Veranschaulichung der Entwicklung der Schülerfahrkosten wird die Verwaltung für die Jahre 2016 – 2020 verschiedene Aspekte wie Schülerzahl gesamt, Anzahl der auswärtigen Schülerinnen und Schüler sowie die Art der Beförderung in Relation setzen und grafisch darstellen.

Aufgrund der Pandemie und der dadurch veränderten Beschulung bzw. des entfallenen Schülertransportes ergeben sich Abweichungen.

Die Verwaltung berichtet ausführlich in der Sitzung mit einer Präsentation darüber.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe aktuellen Haushaltsplan Seite 162-164.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sabrina Tillmanns

Anlagen:

keine